

Merkblatt für die Unterrichtung im Bewachungsgewerbe § 34a GewO (40 Unterrichtsstunden)

Was ist der § 34a?

Es handelt sich um ein Gesetz aus der Gewerbeordnung. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass sich die Personen, die die Verantwortung für die Sicherheit fremden Lebens und Eigentums tragen, zuverlässig sind und sich fachlich eignen.

Worin liegt der Unterschied zwischen Unterrichtung und Sachkundeprüfung?

Die Unterrichtung wird auch „kleiner Schein“ genannt. Sie erfordert die lückenlose Anwesenheit von 40 Unterrichtsstunden und aktiver Mitarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfung.

Die Sachkundeprüfung ist umfassender und erfordert das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Prüfung.

Ist die Unterrichtung die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung?

Nein, die Unterrichtung ist keine Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung. Dazu gibt es spezielle Vorbereitungskurse.

Welche Tätigkeiten darf ich mit der Unterrichtung ausüben?

Beispiele:

- Objekt- und Werkschutz
- Revier- und Streifenwachdienst
- Geld- und Werttransport
- Empfangsdienst im Objektschutz mit Zugangskontrolle
- Personenschutz
- Verwaltungsschutz mit Ausnahme zugangsgeschützter Großveranstaltungen
- Bewachungstätigkeiten in Asylbewerberheimen ohne Leitungsfunktion

Welche Tätigkeiten darf ich mit der Unterrichtung nicht ausüben?

Beispiele:

- Kontrollgänge im öffentlichen Raum (z. B. Citystreifen)
- Schutz vor Geschäften (z. B. vor Ladendiebstahl)
- Die Bewachung des Einlasses einer Diskothek (z. B. Türsteher)
- Bewachung in leitender Funktion

Werden auch ausländische Abschlüsse anerkannt?

Zum Teil ja, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 13c Gewerbeordnung.

Wann bin ich von der Unterrichtung befreit?

An der Unterrichtung muss nicht teilnehmen, wer

- die Sachkundeprüfung gem. § 34a GewO bestanden hat;
- eine Prüfung als „Geprüfte Werkschutzfachkraft“ bei einer IHK abgelegt hat;
- eine Prüfung als „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ bei einer IHK angelegt hat;
- eine Prüfung als „Geprüfter Werkschutzmeister“ bei einer IHK abgelegt hat;
- den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ erfolgreich abgeschlossen hat;
- einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat;
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat;
- als Selbstständiger Gewerbetreibender, Geschäftsführer oder Betriebsleiter am 01.12.1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt hat

Was sind die Inhalte des Unterrichts?

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,
2. Datenschutzrecht,
3. Bürgerliches Gesetzbuch,
4. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
5. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
6. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt,
7. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Wann gibt es freie Termine?

Wir bieten regelmäßig Unterrichtungen an. Eine Übersicht über die Termine finden Sie auf unserer Internetseite.

Wie melde ich mich an?

Um sich an der Unterrichtung anzumelden, müssen Sie ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite.

Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühr richtet sich nach dem aktuell geltenden Gebührentarif der IHK Cottbus und beläuft sich derzeit auf 370 Euro.

Wann muss ich die Gebühr bezahlen?

Die Gebühr muss nach Erhalt des Gebührenbescheides unter Angabe der vollständigen Belegnummer bezahlt werden. Bitte beachten Sie das Zahlungsziel. Andernfalls können wir die Bescheinigung erst nach Zahlungseingang versenden.

Übernimmt das Jobcenter oder andere Zahlungsträger die Gebühr?

Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage direkt an die zuständige Stelle, z. B. JobCenter, Agentur für Arbeit

Gibt es eine Prüfung bei der Unterrichtung?

Nein, es gibt lediglich Verständnisfragen nach jedem Sachgebiet.

Werden bei der Unterrichtung Tests geschrieben?

Ja, es erfolgen mündliche und schriftliche Verständnisfragen. Die IHK muss sich davon überzeugen, dass die Teilnehmer mit den Unterrichtsinhalten vertraut sind.

Erfolgt die Unterrichtung ausschließlich in deutscher Sprache?

Ja, die Unterrichtung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Deshalb müssen Sie, laut den Maßstäben des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, eine Sprachkompetenz mindestens auf dem Niveau B1 aufweisen.

Erhalte ich eine Bescheinigung nach erfolgter Unterrichtung?

Ja, wenn Sie ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilgenommen haben, den Unterricht aufmerksam verfolgt und verstanden und die Sachgebietstests bestanden haben. Ist das Ergebnis negativ, darf die IHK die Bescheinigung nicht erstellen.

Was passiert, wenn ich Fehlzeiten habe?

Die Unterrichtung hat mindestens 40 Unterrichtsstunden zu dauern. Bei Fehlzeiten kann keine Bescheinigung ausgestellt werden. Bitte beachten Sie das bei Ihrer Terminplanung.

Wer ist zuständig und wo findet die Unterrichtung statt?

Die Zuständige Stelle zur Durchführung der Unterrichtung ist nur die IHK (siehe § 2 Bewachungsverordnung).

Ansprechpartnerinnen:

IHK Cottbus
Jessica Schulz
Goethestr. 1
03042 Cottbus

Tel.: 0355 365 1252
E-Mail: jessica.schulz@cottbus.ihk.de

IHK Cottbus
Nadine Jurk
Goethestr. 1
03042 Cottbus

Tel.: 0355 365 1253
E-Mail: nadine.jurk@cottbus.ihk.de